

Erklärung zur Betriebstrennung

Hiermit beantragen wir die im anliegenden **Vordruck zur Beschreibung der Betriebstrennung** und im beigefügten **Lageplan** farbig dargestellte Betriebstrennung.

I. Nachweise bei Antragstellung:

Die Stallanlagen sollen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen

- von jedem der genannten Betreiber getrennt (bei **Gesellschaften**: maßgebliche **Verträge** sind beigefügt)
- ohne konstruktive Verbindung zwischen den Gebäuden der verschiedenen Anlagen
- mit ausreichenden, getrennten, Gülle- und Festmistlagermöglichkeiten für jeden Einzelbetrieb (s. Vordruck zur Beschreibung der Betriebstrennung)
- mit jeweils eigenständigen Nachweisen zur Entsorgung der anfallenden Gülle / des Festmistes
- mit für jeden Betrieb getrennter Futtermittellagerung (z. B. in Futtermittelsilos)
- mit getrennten Zufahrten
- als getrennte seuchenhygienische Einheiten (vorbehaltlich der Zustimmung des Veterinäramtes) errichtet und betrieben werden.

II. Nachweise vor Inbetriebnahme:

Zum Nachweis der Betriebstrennung werden wir außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Jeder Betreiber wird Eigentümer (oder gleichartige Berechtigung) seiner Stallgebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen und seines Betriebsgrundstückes.
Nachweis: Grundbuchauszug wird vor Inbetriebnahme vorgelegt.
2. Jeder Betreiber wird im Außenverhältnis selbständig für sich auftreten, d. h. für jeden Betreiber:
 - a) eigene Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaften oder landwirtschaftlichen Verbänden
 - b) eigene Anmeldung beim Finanzamt als steuerpflichtiger Unternehmer mit eigener Steuernummer
 - c) eigene Anmeldung bei der Tierseuchenkasse
 - d) eigenständige Abrechnung der Energie- und Wasserversorgungskosten jedes Betriebes, hierzu werden eigenständige Anschlüsse mit eigenem Zähler eingerichtet.
 - e) eigenständige soziale Absicherung in der Alterskasse und in der Krankenversicherung**Nachweise** zu den Punkten 2 a) bis 2 e) werden vor Inbetriebnahme vorgelegt.
3. Wir erklären, daß wir die Anlagen getrennt bewirtschaften. Dazu werden die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der einzelnen Betriebe getrennt. Jeder Betreiber hat für seinen Betrieb die eigene Dispositionsbefugnis und trägt nur das unternehmerische Risiko seines Betriebes.
4. Wir erklären, daß jeder Betrieb seine anfallenden Kosten trägt, insbesondere Unterhaltung der Stallgebäude, Zuwegung(en), Versicherungen, die Nutzung von Maschinen und deren Reparaturen, Verschleiß, Ersatzbeschaffung usw.. Sollte ausnahmsweise eine gemeinsame Nutzung von Maschinen oder Fahrzeugen und Zuwegungen erfolgen, werden wir hierfür marktgerechte Entgelte vereinbaren.
Nachweise: Nutzungs- bzw. Mietverträge werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme), vorgelegt.
5. Wir erklären, daß jeder Betreiber eigene Verträge mit Abnehmern und Lieferanten abschließen wird.
Nachweise: Rechnungen o. ä. Nachweise werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme) vorgelegt.
6. Wir erklären, daß jeder Betreiber seinen eigenen Betrieb selbst oder durch eigene Arbeitskräfte bewirtschaften wird, und daß er bzw. die Arbeitskräfte dafür über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.
Nachweise werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme) vorgelegt (z. B. Arbeitsvertrag).

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Vor Inbetriebnahme werden wir die unter Punkt 1 und 2 geforderten Nachweise vorlegen.

Die Betriebstrennung werden wir künftig aufrechterhalten und auf Anforderung nachweisen.

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir auch, von den nachfolgenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und auf die Folgen hingewiesen worden zu sein:

Bei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegtem Nachweis der Betriebstrennung ist von einer gemeinsamen und damit genehmigungspflichtigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auszugehen. Ein gemeinsamer Betrieb der Anlagen oder Teilen der Anlagen bedarf der vorherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ungenehmigte Anlagen sind nach § 20 Abs. 2 BImSchG stillzulegen. Ordnungswidrig handelt nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

Der Vorlage der Betriebstrennungsunterlagen durch den Landkreis beim Finanzamt wird zugestimmt.